

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 07.12.2023 über die Erhebung von

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Absam erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. Für die Wiederverwendung bestehender Wasseranschlussleitungen im Falle von Gebäudeabbruch und Neubau gilt folgendes: Wenn für die das Abbruchobjekt eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, wird sie zur Gänze rückvergütet.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter (inkl. Ust.) umbautem Raum.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,56 Euro pro Kubikmeter (inkl. Ust.).
- (2) Ist auf einem angeschlossenen Grundstück ein Wasserzähler nicht vorhanden, wird ein pauschalierter Wasserzins vorgeschrieben.
Für solche Grundstücke beträgt der jährliche Wasserzins (inkl. Ust.):
 - a) Haushalt bis 4 Personen 106,40 Euro

- | | |
|---|------------|
| Jede weitere Person | 11,20 Euro |
| b) Gewerbebetriebe bis 3 Dienstnehmer | 53,20 Euro |
| Für jeden weiteren Dienstnehmer | 11,20 Euro |
| c) Für jeden Gartenbrunnen | 84,76 Euro |

Die Großvieheinheiten (GVE) werden wie folgt berechnet (inkl. Ust.):

- | | | |
|---|-------------|-----------|
| a) Rinder und Pferde bis 1. Lebensjahr
(Ziegen, Schafe und Schweine) | ¼ GVE | 1,68 Euro |
| b) Rinder und Pferde von 1- 2,5 Jahren | ½ GVE | 3,36 Euro |
| Rinder und Pferde ab 2,5 Jahren | 1 GVE | 6,72 Euro |

- (3) Die Wasserzählergebühr wird für die Benutzung, Wartung, Kontrolle sowie den erforderlichen Aufwendungen gemäß dem Maß- und Eichgesetz MEG vom 05.Juli 1950 (erforderliche Tauschinterfalle) vierteljährlich in Rechnung gestellt.

Mit der Wasserzählergebühr sind Aufwendungen aufgrund von Schäden am Zähler, die der Abnehmer zu verantworten hat, nicht abgegolten.

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr (inkl. Ust.) für einen

- | | |
|--|------------|
| a) 3 m ³ bis 5 m ³ Zähler | 23,40 Euro |
| b) 7 m ³ bis 10 m ³ Zähler | 29,30 Euro |
| c) 20 m ³ Zähler | 52,70 Euro |
| d) 3 m ³ Subzähler | 46,80 Euro |
| e) Großwasserzähler und Verbundzähler 24% der Anschaffungs- und Einbaukosten | |

Die Zählergebühr wird auch verrechnet, wenn keine Wasserentnahme stattgefunden hat.

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (5) Auf diese Gebühr sind Vierteljährliche Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach der tatsächlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres, sofern solche aber nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, vorzuschreiben ist.
- (6) Je Abrechnungsjahr ist mindestens die Gebühr für eine Bemessungsgrundlage von 30 m³ pro Haushalt zu entrichten, wenn tatsächlich auch kein oder geringerer Wasserverbrauch vorliegt.
- (7) Die Zählerstände sind mindestens einmal jährlich abzulesen.
- (8) Der Ablesestichtag wird mit dem 30.9. eines jeden Jahres festgelegt. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, den Zählerstand mittels hierfür zugesandten Formulars, oder über das Bürgerportal oder über eine dafür kostenlos zur Verfügung gestellte App bis zum 10. des Folgemonats dem Gemeindeamt zu übermitteln. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand geschätzt.

§ 4

Pauschalisierte Gebühr für die Entnahme aus Hydranten und Bauwasser

- (1) Für die nach Wasserleitungsverordnung § 6 Abs. 2 vereinbarte Wasserentnahme aus Hydranten ist eine einmalige Pauschale zu entrichten. Die Pauschale ist pro Anlassfall zu entrichten. Die Pauschale richtet sich nach den jeweiligen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen und beträgt derzeit

Pauschale für ungezählte Entnahme 250,00 Euro
Pauschale für jede weitere Entnahme 33,00 Euro

- (2) Die einmalige Bauwassergebühr beträgt 10% der für das geplante Objekt zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.1 und enthält die unbeschränkte Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers. Die Gebührenpflicht besteht zum Zeitpunkt des Baubeginns.

§ 5 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung vom 14.11.1969 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mst. Manfred Schafferer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 30.12.2023